

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulrike Flach, Christoph Hartmann (Homburg), Cornelia Pieper, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sybille Laurischk, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Eberhard Otto (Godern), Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Günter Rexrodt, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (7. HRGÄndG)

A. Problem und Ziel

Forschung, Lehre und Verwaltung an den deutschen Hochschulen sehen sich nach wie vor einer hohen staatlichen Regelungsdichte gegenüber. Das Ziel einer autonomen Hochschule wird durch die z.T. sehr detaillierten gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder konterkariert. Um den Hochschulen einen breiteren Handlungsspielraum zu geben, ist der Verzicht des Bundes auf Regelungen im Hochschulrahmengesetz sinnvoll. Das Studiengebührenverbot wird aufgehoben. Die Finanzierung der Studiengänge an den Hochschulen soll nachfrageorientiert erfolgen, um einen Wettbewerb der Hochschulen um Qualität der Studiengänge und um Studierende in Gang zu setzen. Die Beziehungen zwischen Hochschule und Staat sollte als ein Verhältnis zweier Partner und nicht als Verhältnis einer nachgeordneten Behörde zum Staat gestaltet werden.

B. Lösung

Das Hochschulrahmengesetz soll wie folgt geändert werden:

Ziel der Änderung ist eine weitgehende Autonomie der Hochschulen. Der Bund zieht sich deshalb aus bisher von ihm geregelten Bereichen zurück, um die Ausfüllung dieser Bereiche den Hochschulen zu überlassen. Dabei setzt der Lösungsansatz darauf, dass das von Bund

hinterlassene Regelungsvakuum nicht durch landesgesetzliche Regelungen ausgefüllt, sondern direkt an die Hochschulen weitergegeben wird. Die Änderungen sind deshalb auch ein Appell an die Bundesländer, ihre Landeshochschulgesetze unter der Maßgabe einer möglichst weitgehenden Autonomie der Hochschulen zu überprüfen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund des Wegfalls von Regelungen wird es zu Einsparungen in der Verwaltung des Bundes kommen. Sollten die Länder den Verzicht des Bundes auf Regelungen an die Hochschulen weitergeben, sind auch in den Verwaltungen der Bundesländer Einsparungen realisierbar. Bei den Hochschulen werden in Folge gesteigener Verantwortung und zusätzlicher Eigenverantwortung kurzfristig zusätzliche Kosten entstehen, bis die Umstellung auf das Modell der „Autonomen Hochschule“ abgeschlossen ist.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (7. HRGÄndG)

Der Bundestag möge beschließen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 bis 5 werden gestrichen.
2. § 2 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 2 Abs. 8 und 9 werden gestrichen.
4. § 5 Satz 2 wird gestrichen
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter

¹Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages soll regelmäßig bewertet werden. ² Insbesondere sollen Studiengänge hinsichtlich ihrer Qualität regelmäßig in- und extern evaluiert werden. ³ Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. ⁴ Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden.“

6. § 8 wird gestrichen.
7. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Länder tragen gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels innerhalb Deutschlands gewährleistet wird. Innerhalb der EU und international wirken Bund und Länder zusammen, um mit anderen Staaten Vereinbarungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen zu erzielen.“

8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Organisation und Zielstellung der Studiengänge erfolgt durch die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen. Studiengänge sollen akkreditiert sein und führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. ²Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. ³Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.“

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Akkreditiert werden dürfen nur solche Studiengänge, die in den Prüfungsordnungen Regelstudienzeiten vorsehen, in denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann. ²Die Regelstudienzeit soll Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten einschließen.“

10. § 11 wird gestrichen.

11. § 12 wird gestrichen.

12. § 13 wird gestrichen.

13. § 14 wird gestrichen

14. § 15 In Abs. 1 werden die Sätze 2-4 gestrichen.

15. § 15 Abs. 2 wird gestrichen, die Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3 neu.

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Prüfungsordnungen

¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder einer von ihr beauftragten Akkreditierungsagentur bedürfen. ²Prüfungsanforderungen und –verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. ³Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung insbesondere verlangen, wenn diese den Anforderungen von Satz 2 nicht entspricht.“

17. § 17 wird gestrichen.

18. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Hochschulgrade

- (1) Die Hochschulen richten Studiengänge ein, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.
- (2) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschulen einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad. ²Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Master- oder Magistergrad.
- (3) Die Regelstudienzeit bei den Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengängen beträgt mindestens 3 und höchstens 4 Jahre, die Regelstudienzeit bei den Master- oder Magisterstudiengängen mindestens ein und höchstens zwei Jahre.“
- (4) ¹Das Landesrecht kann vorsehen, dass Kunsthochschulen für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen.
- (5) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen nur noch Studiengänge nach den Abs. (1)-(4) neu eingerichtet werden.
- (6) Die bisher gültigen Hochschulgrade können nach Maßgabe der bisherigen Regelungen noch bis 2014 vergeben werden.
- (7) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.

19. § 19 wird gestrichen

20. § 24 wird gestrichen.

21 In § 25 wird eingefügt:

„(7) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.“

22. § 26 wird gestrichen

23. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) ¹Alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. ²Über die Aufnahme entscheidet die Hochschule im Rahmen ihrer Kapazität und nach dem Durchschnitt der Noten der Hochschulzugangsberechtigung oder in einer von der Hochschule oder eine durch sie beauftragte Institution festgelegte Form des Auswahlverfahrens. ³Die Voraussetzung für den Eintritt in ein Aufnahmeverfahren für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung gegeben. ⁴Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt.“

24. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) „In der beruflichen Bildung Qualifizierte können den Nachweis nach den Bestimmungen der Zulassungsordnung der jeweiligen Hochschule auch auf andere Weise erbringen.“

25. § 27 Abs. 4 wird gestrichen

26. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Finanzierung der Studiengänge

(1) Die Bundesländer gewährleisten die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Studienplätzen, die sich an der Nachfrage der Studienbewerber bei den Hochschulen orientieren. Die Hochschulen haben Anspruch auf die Finanzierung ihrer Studiengänge nach Maßgabe der Zahl der Studierenden, der Kosten des gewählten Studienganges und der Haushaltspläne der Länder.

(2) Das Nähere regeln die Bundesländer“

27. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Festsetzung von Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden für die einzelnen Studiengänge von den Hochschulen durch Satzung für jeweils maximal 2 Jahre festgesetzt.“

28. Es wird ein § 30 a neu eingefügt:

„§ 30 a

Übergangsregelung

Die §§ 29 bis 35 gelten bis einschließlich Sommersemester 2005 in der Fassung des Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138)“

29. § 31 wird gestrichen

30. § 32 wird gestrichen

31. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Auswahlverfahren

- (1) ¹Sind für einen Studiengang Zulassungsverfahren festgesetzt worden und mehr Bewerber als Studienplätze zu erwarten, so ist die Hochschule berechtigt, die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren durch Satzung zu regeln und die Auswahl selbst durchzuführen. ²Sie kann sich dabei auf einen Teil der angebotenen Studienplätze beschränken. Für die restlichen Studienplätze gelten dann die am 31.12.2003 geltenden Bestimmungen und Zuständigkeiten fort.
- (2) ¹Beim Auswahlverfahren nach Absatz 1 Satz 1 wird die überwiegende Zahl der Plätze nach Eignung der Bewerber für den gewählten Studiengang vergeben, wobei auch außerhalb der Schule oder Hochschule erworbene Erfahrungen und Qualifikationen angemessen zu berücksichtigen sind. ²Im Übrigen sind Gründe besonderer sozialer Härte und Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu berücksichtigen. ³Dies kann auch nach Abs. 1 Satz 2 geschehen.“

32. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§34 Benachteiligungsverbot

¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres
oder
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.“

33. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Unabhängigkeit der Zulassung von der Landeszugehörigkeit

Die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, darf nicht davon abhängig gemacht werden, in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland der Geburtsort oder der Wohnsitz von Bewerberinnen oder Bewerbern oder von deren Angehörigen liegen oder in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland die Qualifikation für das Hochschulstudium erworben wurde.“

34. § 36 Abs. 1, Satz 2 wird gestrichen.

35. § 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37
Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung**

Die allgemeinen Grundsätze der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule an der Selbstverwaltung der Hochschule werden durch Landesrecht geregelt.“

36. § 41 wird wie folgt gefasst:

**§ 41
Studierendenschaft**

An den Hochschulen können Studierendenschaften nach Landesrecht gebildet werden.

37 In § 42 entfallen die Sätze 2 und 3.

38. § 43 wird wie folgt gefasst:

**„§ 43
Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

- (1) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Beschäftigungsverhältnisses selbständig wahr. ²Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, Prüfungen abzunehmen, und an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken. ³Näheres regelt die Hochschule.
- (2) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen ihres Arbeits- oder Dienstvertrages verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten.
- (3) ¹Art und Umfang der von einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wahrzunehmenden Aufgaben richtet sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses. ²Die Festlegung muss unter dem Vorbehalt einer Überprüfung durch die Hochschule in angemessenen Abständen stehen.“

39. § 44 Abs. 2 Satz 3 entfällt.

40. § 44 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) ¹Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen oder für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c erfüllen; in Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b erfüllen.“

41. § 45 wird wie folgt gefasst:

**„§ 45
Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

¹Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden öffentlich ausgeschrieben. ²Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. ³Ausnahmen werden durch Landesrecht geregelt. ⁴Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der mit dieser Professur verbundenen Aufgaben übertragen, so sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“

42. § 46 wird gestrichen.

43. In § 47 tritt an die Stelle der Sätze 5 und 6 der neue Satz 5:

„§57 gilt entsprechend“

44. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Beschäftigungsrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden auf die Dauer von drei Jahren befristet berufen. ²Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt, ist eine Verlängerung auf drei weitere Jahre möglich. ³Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 1 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.“

45. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Beschäftigungsrechtliche Sonderregelungen

(1) ¹Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. ²Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 44 b des Beamtengesetzes,
2. Beurlaubung nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit, oder eine berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im In- oder Ausland;
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach den auf Beamtinnen und Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über die Elternzeit oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1,2,3 und 8 der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

³Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 2 Nr. 2 genannten Landesgesetze.

(2) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend.“

46. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Nebentätigkeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

¹Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind der Hochschulleitung anzuzeigen und ggf. nach jeweiligem Landesrecht zu genehmigen. ²Gleiches gilt für mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachter Tätigkeiten.“

47. § 55 wird gestrichen

48. § 57 wird wie folgt gefasst:

**„§ 57
Befristung von Arbeitsverträgen**

Bis zum Abschluss eines Wissenschaftstarifvertrages gelten die bisherigen §§ 57 a-f in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I. S.18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138)

49. § 59 wird wie folgt gefasst:

**„§ 59
Aufsicht**

¹Über die landeseigenen Hochschulen übt das Land die Rechtsaufsicht aus. ²Die Mittel der Rechtsaufsicht sowie die Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen der privaten Hochschulen werden durch Landesgesetz bestimmt.“

50. § 70 wird wie folgt gefasst:

**„§ 70
Anerkennung von Einrichtungen**

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, können nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
2. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden und
3. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken.
4. das Studium an der privaten Hochschule demjenigen an einer entsprechenden staatlichen Hochschule gleichwertig sein muss.

(2) Für kirchliche Einrichtungen können nach näherer Bestimmung des Landesrechts Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) ¹Eine staatlich anerkannte Hochschule kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. ²Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.

(4) An Aufgaben der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen beteiligt werden.

(5) Für staatlich anerkannte Hochschulen gilt § 57 entsprechend.“

51. § 72 wird wie folgt gefasst:

**„§ 72
Anpassungsfristen**

(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung vom (BGBl. S....) sind den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen.

- (2) Für die beamteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten die §§ 43, 48, 49, 50, 52, 53, nach bisherigem Recht in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138) weiter.“

52. § 73 wird wie folgt gefasst:

**„§ 73
Abweichende Regelungen**

- (1) Für Hochschulen, die ausschließlich ein weiterbildendes Studium anbieten, sowie für Hochschulen mit fachbedingt geringer Studierendenzahl können durch Landesgesetz von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) ¹Für staatliche Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können durch Landesrecht von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden. ²Die Anforderungen des § 70 Abs. 3 und 5 müssen erfüllt sein.“

**Artikel 2
Neufassung des Hochschulrahmengesetzes**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Hochschulrahmengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 2004

**Ulrike Flach
Christoph Hartmann (Homburg)
Cornelia Pieper
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich Leonhard Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Dirk Niebel**

**Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Andreas Pinkwart
Dr. Günter Rexrodt
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Besonderheit der Rahmengesetzgebung des Bundes nach Art 75 GG gegenüber der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art 72, Art 74 GG ist, dass der Bund nur Rahmenvorschriften erlassen darf. Der Gesetzgeber hat sich im Laufe der Jahre immer weiter von diesen Vorgaben des Grundgesetzes entfernt, indem er den Rahmen selbst durch konkrete Regelungen ausfüllt und damit teilweise Vollregelungen geschaffen hat. Mit dem 7. HRGÄndG soll das Hochschulrahmengesetz, entsprechend der Intention des Grundgesetzes, wieder auf ein wirkliches Rahmengesetz reduziert werden, das ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig ist.

Neben der Unterfinanzierung ist die bürokratische Regelungsdichte das größte Hindernis für deutsche Hochschulen, erfolgreich im Wettbewerb mit ausländischen Partnern, aber auch untereinander bestehen zu können. Es bedarf einer Neudefinition des Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Hochschulen und einer Verschiebung der Kompetenzen und Zuständigkeiten hin zu den Hochschulen selbst. Folgerichtig verzichtet das Bundesgesetzgeber mit dieser Novellierung auf eine Fülle von Regelungsmöglichkeiten. Die Landesgesetzgeber sind aufgefordert, ihren großen Spielraum im Sinne der Stärkung der Autonomie der einzelnen Hochschulen zu nutzen.

Ein grundlegend neuer Ansatz wird durch den Verzicht auf zentralistische Studienplatzzuweisungen gegangen. Neue Wege werden auch in Bezug auf die Hochschulfinanzierung durch den Übergang zu einer nachfrage – und erfolgsorientierten Steuerung der Studienfinanzierung beschritten. Die Möglichkeiten für die Länder, diesen Weg über Studienkonten, Bildungsgutscheine oder über Zwischenmodelle zu beschreiten, sind ausdrücklich offen gehalten. Ein offener und fairer Wettbewerb unter den Hochschulen kann so auch in Bezug auf die Lehre in Gang gesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Ziff. 1-4

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Hochschulen die Entwicklung eines eigenen Profils zu ermöglichen. Der Bund verzichtet daher auf detaillierte Vorgaben bei den Aufgaben der Hochschulen. Der staatliche Auftrag, die Finanzierung der Hochschule grundlegend, jedoch an ihren Leistungen orientiert sicherzustellen, bleibt erhalten.

Zu Ziff. 5

Die Evaluierung soll ausdrücklich auch einzelne Studiengänge umfassen.

Zu Ziff. 6:

Die autonome Hochschule wird schon aus Eigeninteresse und um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können Anstrengungen unternehmen, Inhalte und Formen des Studiums zu überprüfen und den Veränderungen der Berufswelt anzupassen. Täte sie dies nicht, würden ihre Absolventen schlechtere Aussichten am Arbeitsmarkt haben, was für das Renommee der Hochschule abträglich wäre. Einer expliziten Regelung im Gesetz bedarf es deshalb nicht.

Zu Ziff. 7

Der Bologna-Prozess der Europäischen Union sieht eine Harmonisierung des europäischen Bildungsraumes vor. Deshalb dürfen die Herstellung einer Gleichwertigkeit und die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen nicht länger auf nationaler Ebene aufhören. Bund und Länder wirken hierbei zusammen. Der Bund sollte den Ländern nicht vorschreiben, wie sie diese Aufgabe zu erfüllen und wen sie daran zu beteiligen haben.

Zu Ziff. 8

Die im bisherigen Abs. 1 getroffenen Regelungen können zur Voraussetzung der Akkreditierung von Studiengängen gemacht werden. Die Einrichtung von Akkreditierungsagenturen durch die Länder ist bereits erfolgt.

Zu Ziff. 9 und 10:

Die Regelstudienzeiten werden von den Hochschulen und den genehmigenden Akkreditierungsagenturen in ihren Prüfungsordnungen festgestellt. Bei der geplanten output-gesteuerten Finanzierung werden diese zum Wettbewerbsfaktor. Der Begriff verdeutlicht, dass das Studium die angegebenen Zeiten in der angegebenen Zeit auch tatsächlich bei ordnungsgemäßem Studium erreicht werden kann und dass es Aufgabe der Hochschule ist, dies auch sicherzustellen.

Zu Ziff. 11-14:

Die Frage, ob, in welcher Form und mit welcher Dauer postgraduale Studiengänge angeboten werden, wie Fernstudien bzw. Multimedia genutzt und wie die Studienberatung durchgeführt wird, können die Hochschulen selbst regeln.

Zu Ziff. 15-17:

Die bisherige Regelung über das Prüfungs- und Leistungspunktsystem sowie über die Prüfungsordnungen und die Möglichkeit vorzeitiger Prüfungen sind viel zu detailliert für ein Rahmengesetz und fallen weg bzw. werden vereinfacht.

Zu Ziff. 18 und 19:

Die Regelung sieht die im Bologna-Prozess vereinbarte verbindliche Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen vor. Die bisherigen Hochschulgrade sollen auslaufen, können aber mit einer großzügigen Übergangsfrist bis 2014 weiterhin vergeben werden. Insbesondere für Kunsthochschulen können nach Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden. Die in § 19 (alt) vorgesehene Regelstudienzeit für Bachelor- und Masterstudiengänge wurde als Regelstudienzeit zur Orientierung der Hochschulen beibehalten.

Zu Ziff. 20:

Die bisherige Vorschrift über die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist in einem Rahmengesetz überflüssig. Die Frage, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zu beteiligen sind, wird über das Standesrecht geregelt (z.B. in den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft über wissenschaftliches Fehlverhalten).

Zu Ziff. 21 und 22:

Der bisherige § 26 wird sinnvoll mit § 25 zusammengefasst.

Zu Ziff. 23 und 24:

Die Änderung enthält die eindeutige Möglichkeit zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie. Das Abschlusszeugnis einer qualifizierenden Schulbildung ist konsequent nur noch die Regelvoraussetzung für das Aufnahmeverfahren. Das bisherige Studiengebührenverbot greift zu stark in das Landesrecht und in die Hochschulautonomie ein und entfällt.

Zu Ziff. 25:

Das Verbot, Studiengebühren zu erheben, entfällt.

Zu Ziff. 26:

§ 29 neu soll den Willen des Gesetzgebers verdeutlichen, die Finanzierung der Studiengänge nachfrageorientiert zu gestalten, d.h. die Finanzierung der Studiengänge an den Hochschulen an die Anzahl der besetzten Studienplätze zu koppeln. Absicht ist es, einen Wettbewerb um Studierende unter den weitestgehend autonomen Hochschulen in Gang zu setzen. Dieser Wettbewerb wird wesentlich durch die Qualität der angebotenen Lehre und der Abschlüsse bestimmt werden. Dabei ist verfassungsrechtlich die Haushaltshoheit der Länder zu beachten.

Verschiedene Modelle einer solchen nachfragegesteuerten Finanzierung sind möglich. So ist insbesondere das Modell der direkt an die Studierenden auszugebenden Bildungsgutscheine mit dem Wortlaut des § 29 vereinbar, ebenso aber auch das Modell des indirekten Bildungsgutscheins im Sinne der pro-Kopf-Finanzierung der jeweiligen Studiengänge und ebenso das Modell der Studienkonten.

Das Nähere müssen auf Grund der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten die Länder regeln.

Zu Ziff. 27:

Die Hochschulen selbst sollen ihre Zulassungszahlen ermitteln. Durch die output-gesteuerte, d.h. an den Studierendenzahlen orientierte Finanzierung wird eine hinreichende Selbstkontrolle über die ordnungsgemäßen Zulassungsmöglichkeiten veranlasst, da ein vitales Interesse der Hochschulen an der Aufnahme von Studierenden herbeigeführt wird. Eine zu hohe Zulassungszahl würde umgekehrt die Position der Hochschule im Qualitätswettbewerb mindern. Die staatlich-bürokratische Berechnung und Kontrolle der Ausbildungskapazitäten und der Feststellung der Zulassungszahlen wird somit ordnungspolitisch entbehrlich. Es ist davon auszugehen, dass an vielen Hochschulen durch die Studienplatzfinanzierung (§29) zusätzliche Studienplätze zu unterdurchschnittlichen Kosten (Grenzkostenkalkulation) geschaffen werden können.

Zu Ziff.28:

Eine Übergangsregelung ist erforderlich

Zu Ziff. 29 bis 31:

In der Systematik des Änderungsentwurfs, der die Hochschulautonomie betont, ist die ZVS überflüssig. Sie kann als Dienstleistungsagentur für Hochschulen weiter bestehen, eine gesetzliche Regelung verbietet sich. Allgemeine Auswahlkriterien für die Hochschulen sind jedoch nötig.

Zu Ziff 32 und 33:

Auf Grund der verfassungsrechtlich gegebenen grundsätzlichen Berufswahlfreiheit ist eine gesetzliche Grundlage für Auswahlverfahren notwendig. Die Auswahlkriterien sollten weitgehend der Hochschule überlassen bleiben, jedoch sind bestimmte soziale Standards einzuhalten. Den Hochschulen ist es ungenommen, sich zum Zwecke der Vereinfachung der Auswahlverfahren auch gemeinschaftlich genutzter Auswahlagenturen zu bedienen. Die Unabhängigkeit der Zulassung von der Landeszugehörigkeit muss erhalten bleiben.

Zu Ziff. 34:

Die Stellung der sonstigen an der Hochschule Tätigen, der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie der Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sollte nicht durch Landesrecht, sondern durch die Hochschule selbst geregelt werden.

Zu Ziff. 35 und 36:

Die detaillierten Regelungen über die Mitwirkung der einzelnen Gruppen der an der akademischen Selbstverwaltung Beteiligten soll nach Landesrecht geregelt werden. Ob und wie an den Hochschulen Studierendenschaften eingerichtet werden, soll nach Landesgesetz im Rahmen der Selbstorganisation der Hochschulen festgelegt werden.

Zu Ziff. 37:

Der Hinweis auf Art. 33 Abs. 2 GG ist hier überflüssig, da diese Regelungen ohnehin Gültigkeit haben. Ebenso kann ein Hinweis auf das Ziel der Frauenförderung unterbleiben, da diese ebenfalls allgemein geboten ist.

Zu Ziff. 38:

Die im bisherigen HRG detailliert aufgeführten Aufgaben eines Hochschullehrers werden hier nur grob skizziert. Ob und inwiefern internationale Zusammenarbeit, Wissens- und Technologietransfer oder die soziale Förderung der Studierenden zu den konkreten Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers gehören, ergibt sich aus dem jeweiligen Beschäftigungsvertrag mit der Hochschule als Arbeitgeber. Außerdem wurden die Verweise auf „Dienstverhältnisse“ durch den neutraleren Begriff „Beschäftigungsverhältnisse“ ersetzt. Ebenso soll die Hochschule in den Arbeitsverträgen mit ihrem wissenschaftlichen Personal über Freistellungen zu Forschungszwecken entscheiden, denn im Rahmen ihrer Arbeitgeberfunktion ist es Aufgabe der Hochschule, mit ihrem Personal einen angemessenen Lehrbetrieb sicherzustellen. Sog. „Freisemester“ sind deshalb bei der Hochschule und nicht beim Wissenschaftsministerium zu beantragen.

Zu Ziff. 39 :

Mit dem Wegfall des Satz 3 Abs. 2 im alten § 44 soll den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden, auch die ggf. in einer Habilitation erbrachten besonderen wissenschaftlichen Leistungen zu berücksichtigen. Dies würde den Hochschulen ermöglichen, an der Habilitation festzuhalten. So kann sich zwischen den Qualifikationsarten Juniorprofessur und Habilitation ein Wettbewerb entfalten.

Zu Ziff. 40:

Durch den Wegfall des besonderen Begründungszwangs in § 44 Abs. 3 soll den Fachhochschulen mehr Freiheit bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren gegeben werden.

Zu Ziff. 41:

Zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen wird in der Neuregelung des § 45 auf die detaillierten Regelungen zum Vorschlagsrecht und zum Berufungsverfahren verzichtet. Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen des Berufungsverfahrens sollen durch Landesrecht geregelt, aber weitgehend den Hochschulen selbst überlassen werden.

Zu Ziff. 42:

Der Verzicht auf den § 46 bedeutet, dass es keine Regelung im HRG darüber geben soll, welchen (beamtenrechtlichen) Status Professorinnen und Professoren haben sollen. Durch Wegfall einer Bundesregelung können die Länder eigene Regelungen treffen.

Zu Ziff. 43:

Die bisherige Regelung wurde beibehalten. Jedoch wurde für die Übergangszeit der notwendige Verweis geändert.

Zu Ziff 44:

Auch hier wurden die Bezüge zum Beamtenrecht aus dem HRG entfernt.

Zu Ziff. 45:

Es werden notwendige Regelungen für die Verlängerung des Dienstverhältnisses für beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit getroffen. Eine Schlechterstellung von befristet Angestellten wird ausgeschlossen.

Zu Ziff. 46:

Die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten wird von der nach Landesrecht zuständigen Dienstbehörde auf die Hochschulleitung übertragen, um ihre Autonomie als Arbeitgeber zu stärken.

Zu Ziff. 47:

Ob und in welcher Form Lehraufträge erteilt und Lehrkräfte für besondere Aufgaben eingestellt werden, sollte die Hochschule entscheiden. Dabei kann die Hochschule auch von den für die Einstellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern geltenden Einstellungsvoraussetzungen abweichen. Zudem soll mit der Streichung die Möglichkeit einer Beschäftigung von nebenberuflich tätigen Lehrkräften gegeben werden. Die Streichung bietet auch die Möglichkeit, die Forderung nach einer Besserstellung der Fachhochschulen zu erfüllen.

Zu Ziff. 48:

Die bisherige §§ 57a- f legen fest, wie die Befristung von Arbeitsverhältnissen im Hochschulbereich geregelt wird. Das allgemeine Arbeitsrecht reicht hier nicht aus, da die Besonderheiten des Wissenschaftsbetriebes abweichende Regelungen notwendig machen.

Erwünscht ist aber eine Regelung der Beteiligten, d.h. den –autonomen- Hochschulen bzw. ihrer Zusammenschlüsse als Arbeitgebern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschulen. Dies soll in einem Wissenschaftstarifvertrag geregelt werden.

Solange ein Wissenschaftstarifvertrag noch nicht geschlossen ist, gelten die bisherigen Regelungen fort.

Zu Ziff. 49:

Das Sitzland der Hochschule soll die Rechtsaufsicht führen. Eine weitergehende Aufsicht ist wegen der Autonomie der Hochschulen nicht vorgesehen. Neben den Mitteln für die Rechtsaufsicht soll das Sitzland durch Landesgesetz auch Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bei privaten Hochschulen schaffen.

Zu Ziff 50:

Hier wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Einrichtungen beschrieben. Auf eine detaillierte Vorgabe zu einem Nebeneinander bzw. Aufeinanderfolgen von Studiengängen wird verzichtet. Jedoch wird auf die Gleichwertigkeit, nicht die Gleichartigkeit, der angebotenen Studiengänge Wert gelegt.

Zu Ziff. 51:

Die bisherigen Übergangsvorschriften bleiben erhalten. Für die beamteten Hochschullehrer bleiben aus Gründen der Kontinuität die bisherigen §§ 43,48,49,50,52 und 53 gültig.

Zu Ziff 52:

Die Länder bevormundende Formulierungen wurden gestrichen.